



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Ständige Arbeitsgruppe des RID-
Fachausschusses

RID-26037-CE-SWG20
Verteiler: öffentlich

08.07.2026
Original: DE

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF, REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN
SIND, UND BEOBACHTER**

**Schlussbericht der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 27. und 28. Mai 2026)**

Mitteilung des Sekretariats

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung	1	3
TOP 2: Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes	2 – 3	3
TOP 3: Überprüfung des Entwurfs der Notifizierungstexte	4 – 7	3
TOP 4: Prüfung von Interpretationsfragen zum RID	8 – 17	4
TOP 5: Änderungsanträge zum RID	18 – 41	5
A. Offene Fragen	18 – 39	5
B. Neue Anträge	40 – 41	8
TOP 6: Überarbeitung der Geschäftsordnung des RID-Fachaus- schusses	42 – 47	9
TOP 7: Einbindung von Interessengruppen	48 – 51	10
TOP 8: Copyright-Schutz des RID	52 – 59	10
TOP 9: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS	60	11
TOP 10: Informationen von Mitgliedern der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses	61 – 63	12
TOP 11: Verschiedenes	64 – 70	12
Anlage I: Von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 vorgeschlagene Texte		
Anlage II: Von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorgeschlagene Auslegung, die auf der Website der OTIF veröffentlicht werden soll		
Anlage III: Teilnehmerliste		

TOP 1: GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Dokument: [RID-26010-CE-SWG20](#) (Sekretariat)

1. Die im Einladungsschreiben RID-26010-CE-SWG20 vom 27. März 2026 enthaltene vorläufige Tagesordnung wird angenommen.

TOP 2: WAHL DES VORSITZES UND DES STELLVERTRETENDEN VORSITZES

2. Bei der 6. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe wurde Frau Caroline Bailleux (Belgien) bis auf Weiteres zur Vorsitzenden gewählt. Bei der 10. Tagung wurde Herr Othmar Krammer (Österreich) bis auf Weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
3. Folgende RID-Vertragsstaaten nehmen an den Arbeiten der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe teil (siehe auch Anlage III):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)) ist ebenfalls vertreten.

Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen sind vertreten: Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

TOP 3: ÜBERPRÜFUNG DES ENTWURFS DER NOTIFIZIERUNGSTEXTE

Dokumente: [RID-26024-CE-SWG20-3](#) (Sekretariat)

[RID-26015-CE-SWG20-5a](#) (Sekretariat)

4. Das Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 enthält nicht grau hinterlegte Textteile, die bereits bei der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe geprüft wurden (siehe Bericht [RID-26004-CE-SWG19](#) Anlage I).
5. Die Ständige Arbeitsgruppe prüft alle grau hinterlegten Textstellen des Dokuments RID-26024-CE-SWG20-3, bei denen es sich in erster Linie um Texte handelt, die von der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 24. bis 27. März 2026) angenommen wurden.
6. Gleichzeitig prüft sie, ob die in der Anlage I des Dokuments RID-26015-CE-SWG20-5a enthaltenen, von der 119. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 8. Mai 2026) verabschiedeten Texte auch für das RID übernommen werden können.
7. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt das Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 zusammen mit den Ergänzungen und Korrekturen aus der Anlage I des Dokuments RID-26015-CE-SWG20-5a mit einigen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage I).

TOP 4: PRÜFUNG VON INTERPRETATIONSFRAGEN ZUM RID

Interpretation der Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen

Dokument: [RID-26019-CE-SWG20-4](#) (Sekretariat)

8. Das Dokument RID-26019-CE-SWG20-4 enthält eine Interpretation, die klarstellt, dass die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen gemäß Absatz 6.2.2.7.3 k) (ii) und (iii) oder l) (ii) und (iii), sofern die Kennzeichnung auf der Flaschenschulter oder auf einem Halsring angebracht werden kann, bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung der Flasche erfolgen darf. Diese Interpretation wurde von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (24. bis 27. März 2026) formuliert und von der 119. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 8. Mai 2026) mit ein paar redaktionellen Korrekturen in der französischen Fassung angenommen (siehe Dokument RID-26015-CE-SWG20-5a Absatz 10).
9. Die Ständige Arbeitsgruppe stimmt dieser Auslegung zu und bittet das Sekretariat, diese Auslegung unter Berücksichtigung der Korrekturen in der französischen Fassung (siehe Anlage II) nach Zustimmung durch den RID-Fachausschusses am 1. Januar 2027 auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.

Benennung von Gefahrgutbeauftragten für Absender im multimodalen Schienen- und Straßenverkehr

Dokument: [RID-26020-CE-SWG20-4](#) (Spanien)

10. In seinem Dokument RID-26020-CE-SWG20-4 stellt Spanien die Frage, ob Absender gefährlicher Güter Gefahrgutbeauftragte benennen müssen, welche die Fachkenntnisse für alle verwendeten Verkehrsträger aufweisen, oder ob es angesichts der Tatsache, dass die wesentlichen Anforderungen des RID und des ADR identisch sind, akzeptabel sein könnte, einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen, der nur Fachkenntnisse für einen Verkehrsträger aufweist.
11. Die Vertreterin Deutschlands erklärt, dass in ihrem Land Gefahrgutbeauftragte für alle genutzten Verkehrsträger entsprechend geschult werden müssten. Ein Gefahrgutbeauftragter, der lediglich Kenntnisse für einen Verkehrsträger besitze, werde für multimodale Beförderungen nicht akzeptiert. Aus Sicht Deutschlands sei der Wortlaut des Abschnitts 1.8.3 diesbezüglich ausreichend klar.
12. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs macht darauf aufmerksam, dass neben dem Absender auch andere Beteiligte mit mehr als einem Verkehrsträger befasst sein könnten. Um auf die besondere Situation multimodaler Beförderungen aufmerksam zu machen, könnte möglicherweise eine Bemerkung in Unterabschnitt 1.8.3.1 hinzugefügt werden, in der präzisiert werde, dass Unternehmen, die zusätzlich zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene auch mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen befasst seien, auch über einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte verfügen müssten, die für Straße und Binnenschifffahrt geschult seien. Aus Sicht des Vereinigten Königreichs sollte diese Frage in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt werden.
13. Die Vertreterin der Niederlande bestätigt, dass ein Unternehmen, das sich mit multimodalen Beförderungen befasse, über Gefahrgutbeauftragte verfügen müsse, die für alle entsprechenden Verkehrsträger geschult seien. Sie macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass auch gemäß Unterabschnitt 1.3.2.2 das Personal in den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasse, die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen müsse.

14. Der Vertreter Frankreichs äußert Bedenken, ob der Absender in jedem Fall wisse, mit welchen Verkehrsträgern die Sendung befördert werde. Auch er schlägt vor, die Frage in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zu behandeln.
15. Der Vertreter Österreichs und die Vertreterinnen Belgiens und der Schweiz bestätigen ebenfalls die Notwendigkeit, bei multimodalen Beförderungen Gefahrgutbeauftragte für jeden verwendeten Verkehrsträger zu benennen. Der Vertreter Österreichs fügt hinzu, dass dem Absender klar sein müsse, welche Verkehrsträger verwendet würden, da er per Definition den Beförderungsvertrag abschließe. Er sehe eher Probleme beim Verpacker, der möglicherweise nicht wisse, welche Verkehrsträger genutzt würden.
16. Die Vorsitzende fasst zusammen, dass der Text des Abschnitts 1.8.3 grundsätzlich klar sei und dass für jeden Verkehrsträger ein Gefahrgutbeauftragter mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich sei. Es bestehe aber Unsicherheit darüber, ob alle Beteiligten wüssten, welche Verkehrsträger bei der Beförderung verwendet würden.
17. Der Vertreter Spaniens bedankt sich für die Kommentare und kündigt an, gegebenenfalls ein Dokument der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zu unterbreiten.

TOP 5: ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID

a) Offene Fragen

Informelle Arbeitsgruppe zu den Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Überführung der fahrzeugtechnischen Vorschriften vom RID in die ETV/TSI

Dokument: [RID-26011-CE-SWG20-5a](#) (Sekretariat)

18. Das Dokument RID-26011-CE-SWG20-5a enthält den Bericht einer informellen Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Ständigen Arbeitsgruppe prüfen sollte, wie die Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Überführung von wagentechnischen Vorschriften vom RID in die ETV/TSI verbessert und die Informationen der Sondervorschriften TE 22 und TE 25 weiterhin im Regelwerk abgebildet werden können.
19. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt vor, die Bemerkung betreffend die Kennzeichnung von Wagen, die ursprünglich am Ende der erläuternden Bemerkung zu der neuen Spalte (14) der Tabelle A vorgesehen war, in die neuen Übergangsvorschriften 1.6.3.62 und 1.6.5.1 zu verschieben und an verschiedenen Stellen im Regelwerk auf diese Übergangsvorschriften zu verweisen. Darüber hinaus schlägt sie vor, in Kapitel 6.8 ein Addendum aufzunehmen, das den Wortlaut der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Sondervorschriften TE 22 und TE 25 wiedergibt, um diese Informationen über die Lebensdauer von Kesselwagen, die nach den vor dem 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften zugelassen wurden, im RID beizubehalten. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit soll dem Addendum auch eine Liste derjenigen Eintragungen hinzugefügt werden, denen die Sondervorschriften TE 22 und TE 25 derzeit zugeordnet sind.
20. Das Sekretariat erklärt, dass es bei der Erstellung der Liste die Notwendigkeit festgestellt habe, bei flüssigen Stoffen der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 nicht nur die UN-Nummer und die offizielle Benennung für die Beförderung, wie von der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagen, sondern auch die Verpackungsgruppe anzugeben. Aus diesem Grund erschienen in der Tabelle in der Anlage I zum Dokument RID-26011-CE-SWG20-5a auch zusätzliche Spalten für die Klasse und die Verpackungsgruppe.

21. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs schlägt als Alternative vor, statt der zusätzlichen Spalte für die Verpackungsgruppe eine Bemerkung aufzunehmen, in der präzisiert werde, dass bei allen Eintragungen, die nicht der Klasse 2 zugeordnet seien, nur die Verpackungsgruppe I betroffen sei.
22. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sprechen sich das Sekretariat, die Vorsitzende und der Vertreter Österreichs für die Variante mit der zusätzlichen Spalte für die Verpackungsgruppe aus. Der Vertreter Österreichs ergänzt, dass die Praxis zeigen werde, ob die Notwendigkeit bestehe, die Liste der Stoffe im Addendum zu Kapitel 6.8 zu belassen, und wenn ja, in welcher Form.
23. Die Ständige Arbeitsgruppe genehmigt schließlich die von der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich der vom Sekretariat vorbereiteten Tabelle der Stoffe, und empfiehlt sie dem RID-Fachausschuss zur Annahme (siehe Anlage I).
24. Die Vorsitzende lobt die hervorragende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem RID-Fachausschuss, dem Fachausschuss für technische Fragen und der ERA, die eine erfolgreiche Überführung der fahrzeugtechnischen Vorschriften aus dem RID in die ETV/TSI ermöglicht habe.

119. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 8. Mai 2026)

Dokument: [RID-26015-CE-SWG20-5a](#) (Sekretariat)

25. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt das Dokument RID-26015-CE-SWG20-5a des Sekretariats zur Kenntnis, in dem die wichtigsten Diskussionen der 119. Tagung der WP.15 wiedergegeben ist, die auch für die Ständige Arbeitsgruppe von Interesse sein könnten.
26. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der vom Vereinigten Königreich und dem Sekretariat unterbreitete Antrag, in den Sondervorschriften 235, 280, 289 und 356 neben Fahrzeugen auch Eisenbahnfahrzeuge zu erwähnen und in Bemerkungen zu den Abschnitten 5.4.2 und 5.4.5 darauf hinzuweisen, dass der in diesen Abschnitten verwendete Begriff "Fahrzeug" auch Wagen umfasst, von der WP.15 angenommen wurde.
27. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt auch die in den Absätzen 44 bis 46a des Dokuments wiedergegebenen Diskussionen der WP.15 zur Effizienz und zu den Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe WP.15 zur Kenntnis.

Begriffsbestimmung von Straßenfahrzeug

Dokument: [RID-26017-CE-SWG20-5a](#) (Belgien)

28. Die Vertreterin Belgiens schlägt in ihrem Dokument RID-26017-CE-SWG20-5a vor, in der Begriffsbestimmung von Straßenfahrzeug, auf die Ergänzung ", mit dem gefährliche Güter befördert werden" zu verzichten, damit der Begriff auch an denjenigen Stellen des RID widerspruchsfrei verwendet werden kann, an denen auch solche Straßenfahrzeuge erfasst werden, die keine gefährlichen Güter befördern. Mit dem optionalen zweiten Antrag schlägt sie vor, in Unterabschnitt 1.1.4.4 betreffend den Huckepackverkehr an mehreren Stellen nach "Straßenfahrzeugen" die Präzisierung ", mit denen gefährliche Güter befördert werden" hinzuzufügen. Schließlich schlägt sie mit dem dritten Antrag vor, in Absatz 5.4.1.1.6.3 b) "ungereinigte leere Straßenfahrzeuge" zu streichen, um einen Widerspruch zwischen Absatz 5.4.1.1.6.3 b) und Unterabschnitt 7.5.8.1, in dem Straßenfahrzeuge nicht erwähnt werden, zu beseitigen.

29. Während die Ständige Arbeitsgruppe Antrag 1 einstimmig begrüßt, gehen die Meinungen bezüglich der Anträge 2 und 3 auseinander. Die Vertreter und Vertreterinnen der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands finden den aktuellen Wortlaut des Unterabschnitts 1.1.4.4 ausreichend klar und betrachten deswegen Antrag 2 als nicht notwendig. Der Vertreter Österreichs präsentiert einen Alternativvorschlag, in dem unter anderem die Überschriften der Absätze 1.1.4.4.2 bis 1.1.4.4.5 gestrichen werden. Die Vertreterin der Schweiz schlägt als Alternative vor, den Titel des Unterabschnitts 1.1.4.4 in "Beförderung von gefährlichen Gütern im Huckepackverkehr" zu ändern.
30. Bezüglich des Antrags 3 schlagen der Vertreter des Vereinigten Königreichs und die Vertreterin der Schweiz vor, die Straßenfahrzeuge in Absatz 5.4.1.1.6.3 b) nicht zu streichen, sondern sie in Unterabschnitt 7.5.8.1 hinzuzufügen. Die Vertreterin Belgiens bestätigt, dass keine Absicht bestehe, die Beförderung leerer ungereinigten Straßenfahrzeuge nicht zuzulassen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass in Absatz 5.4.1.1.6.3 b) nicht nur die Reinigung, sondern auch die Reparatur erwähnt sei, was in Unterabschnitt 7.5.8.1 nicht der Fall sei. Da der Wortlaut des Unterabschnittes 7.5.8.1 im RID und im ADR fast identisch sei, müssten eventuelle Änderungsanträge in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt werden. **Der Vertreter Österreichs betont, dass es sich bei 7.5.8.1 nicht um die übliche Beförderung leerer ungereinigter Straßenfahrzeuge handle, sondern solcher, die vorschriftswidrig verunreinigt sind und daher einer Reinigung zugeführt werden müssen. Er hält es im Rahmen der Ständigen Arbeitsgruppe für durchaus überlegenswert, den Huckepackverkehr dafür nicht zur Verfügung zu stellen.**
31. Die Ständige Arbeitsgruppe genehmigt schließlich nur die in Antrag 1 des Dokuments enthaltene Änderung (siehe Anlage I). Sie bittet den Vertreter Österreichs und die Vertreterin der Schweiz, ihre Alternativvorschläge zu Antrag 2 des Dokuments der nächsten Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe zu unterbreiten. Bezüglich Antrag 3 des Dokuments erklärt die Vertreterin Belgiens, dass sie der nächsten Sitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ein entsprechendes Dokument unterbreiten werde.

Ablauf von Übergangsvorschriften

Dokument: [RID-26018-CE-SWG20-5a](#) (Sekretariat)

32. Das Sekretariat schlägt im Dokument RID-26018-CE-SWG30-5a vor, welche Übergangsvorschriften wegen Zeitablaufs in der Ausgabe 2027 des RID gestrichen werden können. Das Sekretariat hatte ein gleichlautendes Dokument auch der 119. Tagung der WP.15 unterbreitet (informelles Dokument INF.9).
33. Die Ständige Arbeitsgruppe stimmt wie die WP.15 der Streichung dieser Übergangsvorschriften zu (siehe Anlage I).

Sondervorschrift TE 25

Dokument: [RID-26022-CE-SWG20-5a](#) (Sekretariat)

34. Im Dokument RID-26022-CE-SWG20-5a weist das Sekretariat auf zwei mögliche Fehler im Text der Sondervorschrift TE 25 hin, die im Zuge der Überführung von fahrzeugtechnischen Vorschriften vom RID in die ETV/TSI Güterwagen entstanden sind.
35. Die Ständige Arbeitsgruppe stimmt zu, dass die vorgeschlagenen Korrekturen im Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 vorgenommen werden müssen (siehe Anlage I).

Aktueller Stand zum Vorschlag für eine Sondervorschrift zum Schutz der Inspektionsöffnungen von Kesselwagen zur Beförderung giftiger Gase

Informelles Dokument: [RID-26025-CE-SWG20-5a](#) (Niederlande)

36. Die Vertreterin der Niederlande informiert in ihrem Dokument RID-26025-CE-SWG20-5a über die Diskussionen, die auf Wunsch der Ständigen Arbeitsgruppe im Rahmen der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen für die Beförderung von Ammoniak geführt wurden (siehe Bericht der 19. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe RID-26004-CE-SWG19 Absätze 44 bis 48).
37. Der Vertreter der UIP bestätigt, dass beim Schutz der Inspektionsöffnungen von Kesselwagen ein gewisser Verbesserungsbedarf bestehe, **gibt aber auch zu bedenken, dass diese heute bereits weiter unten angebracht und durch den Vorbau geschützt würden. Er regt an, Verbesserungen am Schutz von Inspektionsöffnungen** in den Normungsgremien vorzunehmen. Für die Hersteller von Kesselwagen wäre eine entsprechende Norm mit detaillierten technischen Angaben und Abbildungen dazu, wie der Schutz sicherzustellen sei, hilfreich.
38. Die Vorsitzende **unterstützt die Forderung, bewährte Methoden im Regelwerk oder in einer Norm abzubilden**, und bittet die Vertreterinnen und Vertreter der Niederlande und der UIP, sich unter Hinweis auf eine diesbezügliche Anregung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses mit einem entsprechenden Antrag an das Europäische Komitee für Normung (CEN) zu wenden.
39. Die Vertreterin der Niederlande erklärt sich außerdem bereit, für die nächste Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe ein offizielles Dokument zu unterbreiten, in dem die von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung und der Ständigen Arbeitsgruppe vorgebrachten Kommentare berücksichtigt werden sollen. Sie bittet die Delegationen, ihr weitere Kommentare per E-Mail zu übermitteln.

b) Neue Anträge

Veröffentlichung der IRS 40471-3, 5. Ausgabe – Änderung des Verweises im RID 2027

Dokument: [RID-26012-CE-SWG20-5b](#) (UIC)

40. Im Dokument RID-26012-CE-SWG20-5b informiert der Vertreter der UIC über die im Punkt 5 der am 1. Januar 2027 in Kraft tretenden IRS 40471-3 («Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind») vorgenommenen Korrekturen und Aktualisierungen.
41. Die Ständige Arbeitsgruppe bedankt sich für diese Informationen und stimmt der Aktualisierung des Verweises in Absatz 1.4.2.2.1 RID zu (siehe Anlage I).

TOP 6: ÜBERARBEITUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES RID-FACHAUSSCHUSSES

Dokument: [RID-26013-CE-SWG20-6](#) (Sekretariat)

42. Um die Einheitlichkeit der Terminologie und Praxis in den verschiedenen OTIF-Organen zu gewährleisten, schlägt das Sekretariat im Dokument RID-26013-CE-SWG20-6 eine Anpassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses an die Geschäftsordnungen der übrigen Organe der OTIF vor. Die Änderungen in den verschiedenen Artikeln der Geschäftsordnung werden im Dokument detailliert erläutert. Das Sekretariat fasst die wichtigsten Änderungen mündlich kurz zusammen.
43. Auf die Frage der Vorsitzenden, ob mit Absatz 2 Buchstabe b) des neuen Artikels 10a betreffend das Büro die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Tagungen künftig statt dem Sekretariat dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz zufallen würde, antwortet das Sekretariat, dass die Tagungen auch in Zukunft vom Sekretariat vorbereitet würden und das Büro die vorbereitende Arbeit des Sekretariats lediglich überwachen solle.
44. Die Vertreterin der Niederlande stellt dem Sekretariat die Frage, was mit den Buchstaben b) (Annahme von Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung und Anwendung des RID) und c) (Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des RID) des neu formulierten Absatzes 1 des Artikels 22 in Bezug auf die vom RID-Fachausschuss auf seine Ständige Arbeitsgruppe übertragenen Befugnisse konkret gemeint sei. Das Sekretariat erklärt, dass mit Buchstabe b) hauptsächlich Änderungen des Handbuchs RID, aber auch die Veröffentlichung von Leitfäden gemeint seien, die die Umsetzung und Anwendung des RID erleichtern sollten. Mit Buchstaben c) seien beispielsweise Umfragen des Sekretariats gemeint, mit denen die Umsetzung und Anwendung des RID besser überwacht und bewertet werden könnten.
45. Der Vertreter Österreichs stellt die **Praktikabilität** der zeitlichen Staffelung der Zusendung der Beschlüsse des RID-Fachausschusses gemäß Artikel 25 (kurz nach der Tagung) und der Niederschrift der Tagung gemäß Artikel 24 (innerhalb von acht Wochen nach der Tagung) infrage, **weil damit zunächst das Ergebnis der Beratungen zu fixieren und erst anschließend dessen Grundlage, nämlich die korrekte Wiedergabe der Diskussion, abzustimmen sei**. Der Generalsekretär der OTIF erklärt, dass die Beschlüsse der Ausschüsse und nicht die Niederschriften der Tagungen die Grundlage für Depositarnotifikationen bildeten. Die Depositarnotifikationen müssten innerhalb einer im Übereinkommen festgelegten Frist mitgeteilt werden, damit Änderungen zum Übereinkommen und zu seinen Anhängen rechtzeitig in Kraft treten könnten. Um diese Fristen einhalten zu können, sei es zweckmäßig, die Beschlüsse so früh wie möglich nach der Tagung zu veröffentlichen.
46. Auf eine weitere Nachfrage des Vertreters Österreichs wird präzisiert, dass die Ständige Arbeitsgruppe der Pflicht zur Zusendung und Veröffentlichung der Beschlüsse im Sinne des Artikels 25 nur in Bezug auf die ihr vom RID-Fachausschuss übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) unterliege. Die für den RID-Fachausschuss zur Annahme empfohlenen Änderungen zur Anlage zu Anhang C des Übereinkommens, die von der Ständigen Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer vorbereitenden Funktion ausgearbeitet würden, würden weiterhin als Anlage zur Niederschrift der Tagung zugesandt und veröffentlicht.
47. Nach den Erläuterungen des Sekretariats empfiehlt die Ständige Arbeitsgruppe dem RID-Fachausschuss, die überarbeitete Geschäftsordnung anzunehmen.

TOP 7: EINBINDUNG VON INTERESSENGRUPPEN

Dokument: [RID-26014-CE-SWG20-7](#) (Sekretariat)

48. Im Dokument RID-26014-CE-SWG20-7 schlägt das Sekretariat vor, die "Empfehlung zur Einbeziehung von Interessengruppen in die Arbeit der OTIF", die vom Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit ausgearbeitet und von der 16. Generalversammlung der OTIF gebilligt wurde, anzuwenden, um Interessengruppen in die Arbeiten des RID-Fachausschusses einzubeziehen. Darüber hinaus schlägt es vor, verschiedenen internationalen Verbänden, die bereits heute zu den Tagungen des RID-Fachausschusses eingeladen werden, den Status einer registrierten Interessengruppe ohne Anwendung des Verfahrens zur Gewährung dieses Status einzuräumen.
49. Auf Vorschlag des Sekretariats sollen die vom Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit bereits gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden. Der Status einer "registrierten Interessengruppe" soll im Wege eines schriftlichen Verfahrens gewährt oder entzogen werden. Die Frist zur Einlegung von Widersprüchen soll von 14 Tagen auf einen Monat verlängert und die Schwelle zur Befassung des RID-Fachausschusses von einem Widerspruch auf ein Drittel seiner Mitglieder angehoben werden. Zusätzlich sollen einzelne Sachverständige nur dann als Interessenvertreter registriert werden, wenn der jeweilige Bereich der gefahrgutbezogenen Sachkenntnis nicht bereits von einem Verband abgedeckt wird.
50. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs schlägt vor, in die vom Sekretariat vorbereitete Liste der registrierten Interessengruppen zusätzlich den Europäischen Verband für Chemietransporte (ECTA) und den Internationalen Verband der Hersteller von Kunststoffverpackungen (ICPP) aufzunehmen, die in der Vergangenheit an den Sitzungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung teilgenommen hätten. Die Ständige Arbeitsgruppe stimmt diesem Vorschlag zu.
51. Die Ständige Arbeitsgruppe empfiehlt dem RID-Fachausschuss, die in Absatz 16 des Dokuments RID-26014-CE-SWG20-7 vom Sekretariat entworfenen Beschlüsse samt der ergänzten Liste der registrierten Interessengruppen zu fassen.

TOP 8: COPYRIGHT-SCHUTZ DES RID

Dokument: [RID-26023-CE-SWG20-8](#) (Sekretariat)

52. In Umsetzung einer Entscheidung der 16. Generalversammlung schlägt das Sekretariat im Dokument RID-26023-CE-SWG20-8 vor, dass die OTIF ihr Urheberrecht an der Anlage zum Anhang C (RID) des Übereinkommens formell geltend macht und deren Nutzung einschränkt. Zu diesem Zweck soll ab der Ausgabe 2027 ein Urheberrechtsvermerk in das RID aufgenommen werden.
53. Die Vertreterin Deutschlands warnt vor möglichen negativen Auswirkungen, falls das RID mit einem Copyright versehen werde. Nach Ansicht Deutschlands bedeute eine allgemeine Zugänglichkeit zum RID einen Sicherheitsgewinn bei der Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. Diesen Ausführungen schließt sich auch der Vertreter der UIP an.
54. Das Sekretariat erklärt, dass die Mitgliedstaaten der OTIF das RID für legislative und regulatorische Zwecke sowie für Umsetzungszwecke, einschließlich der Veröffentlichung in ihren Amtsblättern und der Erstellung nationaler Übersetzungen, weiterhin ohne Einschränkungen nutzen dürften.

55. Der Generalsekretär der OTIF ergänzt, dass die Festlegung eines Copyrights für das RID der Praxis anderer internationaler Organisationen entspreche, dass das RID aber auch in Zukunft auf der Website der OTIF frei zugänglich bleiben werde. Er erklärt, dass der Hauptzweck des Vorschlags sei, eine unbefugte kommerzielle Nutzung zu verhindern. Die mit der Weiterentwicklung des Gefahrgutrechts zusammenhängenden Tätigkeiten der OTIF beanspruchten die meisten finanziellen Mittel. Aus diesem Grund sei es notwendig, eine zusätzliche Einnahmequelle für die OTIF zu sichern. Der Generalsekretär hebt darüber hinaus die hervorragende Zusammenarbeit der OTIF mit den Interessenvertretern hervor und versichert den Delegationen, dass die OTIF in begründeten Fällen entgegenkommend entscheiden werde.
56. Der Vertreter Österreichs äußert Bedenken in Bezug auf die Urheberrechte Dritter. Er macht darauf aufmerksam, dass der Großteil der Texte im RID aus den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter stamme, die vom Expertenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen ausgearbeitet würden. Außerdem stellt er infrage, ob die Beschränkungen für die Nichtmitgliedstaaten der OTIF ein geeignetes Mittel zur Förderung des Beitritts zum CO-TIF seien. Es könne vorteilhafter sein, wenn potenzielle Beitrittskandidaten bereits im Vorfeld des Beitritts das Recht antizipierten und national anwendeten.
57. Auf die Frage mehrerer Delegationen, inwieweit Universitäts- und Ausbildungszwecke von den Beschränkungen befreit seien, antwortet das Sekretariat, dass eine faire akademische Nutzung überwiegend nichtkommerzieller Natur gestattet werden solle. Es sei immer eine Frage des Ausmaßes: Gewisse kommerzielle Elemente sollten zulässig sein, beispielsweise wenn eine Universität für die Durchführung eines Lehrgangs oder einer Forschungsarbeit bezahlt werde, bei der das RID als Teil dieses Lehrgangs oder dieser Forschungsarbeit verwendet werde. Nach Ansicht des Sekretariats erstreckte sich der Begriff "akademische Nutzung" nicht auf die Verwendung des RID für eher kommerzielle Zwecke, wie beispielsweise seine Einbindung in den Verkauf von Kurspaketen oder Lehrmaterialien mit Gewinnabsicht. So könne ein Verlag beispielsweise nicht versuchen, dem RID ein eigenes Cover zu geben und es gewinnbringend weiterzuverkaufen, selbst wenn es an Universitäten oder Studierende für "akademische" Zwecke verkauft werde – das sei keine "akademische Nutzung".
58. Auf Vorschlag der Vorsitzenden wird im ersten Absatz des Urheberrechtsvermerks die Präzisierung "für kommerzielle Zwecke" hinzugefügt und der letzte Absatz wird in drei Absätze aufgeteilt, um eine inkorrekte Auslegung zu vermeiden.
59. Die Ständige Arbeitsgruppe empfiehlt schließlich dem RID-Fachausschuss, den Urheberrechtsvermerk mit den beiden oben erwähnten Änderungen anzunehmen.

TOP 9: HARMONISIERUNG VON RID UND ANLAGE 2 ZUM SMGS

60. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Dokument unterbreitet.

TOP 10: INFORMATIONEN VON MITGLIEDERN DER STÄNDIGEN ARBEITSGRUPPE DES RID-FACHAUSSCHUSSES

Informelles Dokument: [RID-26021-CE-SWG20-10](#) (UIC)

61. Vor dem Hintergrund von Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr in dicht besiedelten Gebieten, informiert der Vertreter der UIC im informellen Dokument RID-26021-CE-SWG20-10 über die Kerninhalte eines von der Europäischen Union kofinanzierten Projekts zur frühzeitigen Erkennung von chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen und explosiven Bedrohungen (CBRN-E) im städtischen Raum und im öffentlichen Verkehr (BEHOLDER-Projekt).
62. Der Vertreter der UIC macht darauf aufmerksam, dass alle interessierten Delegationen, die über den Fortschritt und die Ergebnisse des BEHOLDER-Projekts informiert werden möchten, dies über die in Absatz 13 des Dokuments RID-26021-CE-SWG20-10 angegebenen Kontaktdaten tun könnten.
63. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt diese Informationen dankend zur Kenntnis.

TOP 11: VERSCHIEDENES

59. Tagung des RID-Fachausschusses

64. Das Sekretariat erklärt, dass es für die 59. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 28. Mai 2026) das Dokument RID-26027-CE59-3 vorbereiten werde, in dem alle am Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 gemäß den Entscheidungen der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe vorzunehmenden Korrekturen und Ergänzungen (siehe auch Anlage I) enthalten sein werden. Dieses Dokument würde dann zusammen mit dem Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 die Grundlage für die endgültige Verabschiedung der Änderungen 2027 zum RID bilden.

Würdigung von Herrn Rainer Kogelheide

65. Die Ständige Arbeitsgruppe wird darüber informiert, dass Herr Rainer Kogelheide (UIP) in den Ruhestand treten werde. Die Vorsitzende würdigt seine fachliche Kompetenz und seine große Hilfsbereitschaft, die ihr in ihrer Funktion als Vorsitzende des RID-Fachausschusses und seiner Ständigen Arbeitsgruppe wiederholt zu Gute gekommen seien. Herr Kogelheide habe in seiner dreißigjährigen Mitarbeit in internationalen Gefahrgutgremien maßgeblich an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der fahrzeugtechnischen Vorschriften des RID und der Berücksichtigung von besonders großen Tankcontainern im RID mitgewirkt, nicht zuletzt als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Tank- und Fahrzeugtechnik.
66. Im Namen der Ständigen Arbeitsgruppe dankt die Vorsitzende Herrn Kogelheide für die stets ausgezeichnete Zusammenarbeit und wünscht ihm einen langen, gesunden und glücklichen Ruhestand.

Dank

67. Die Vorsitzende dankt dem Sekretariat für die gute Vorbereitung und der Dolmetscherin und den Dolmetschern für ihren wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Verlauf dieser Tagung. Schließlich richtet sie ihren Dank auch an die Delegationen für ihre aktive und konstruktive Teilnahme an den Diskussionen.

68. Der stellvertretende Vorsitzende dankt der Vorsitzenden für ihre effiziente Tagungsleitung, durch die es möglich gewesen sei, in der auf eineinhalb Tage verkürzten Tagung alle Dokumente zu behandeln.

Nächste Tagung

69. Die 21. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird in der Woche vom 16. bis 20. November 2026 in Berlin (Deutschland) stattfinden. Die Länge der Tagung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Frist für die Unterbreitung von Dokumenten für die Ständige Arbeitsgruppe ist der **5. Oktober 2026**. Um die Länge der Tagung planen zu können, werden die Delegierten gebeten, dem Sekretariat bis spätestens **7. September 2026** mitzuteilen, zu welchen Themen sie beabsichtigen, Anträge zu unterbreiten.
70. Das Sekretariat ermuntert die Delegationen, Vorschläge für die Ausrichtung der Tagung in den Jahren 2027 und 2028 zu unterbreiten.

Von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 vorgeschlagene Texte

Im Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 vorzunehmende Änderungen

Kapitel 1.6

1.6.2.24 Änderungsanweisung streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.3.27 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.3.32 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.3.33 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.3.36 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.3.62 Die eckigen Klammern streichen.

Im zweiten Unterabsatz nach "Kapitel 3.2 Tabelle A" einfügen:

"Spalte (14)".

Am Ende einen Verweis auf folgende Fußnote aufnehmen und folgende Bemerkung hinzufügen:

⁵⁰⁾ Die bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Sondervorschriften TE 22 und TE 25, die weiterhin für Kesselwagen anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2033 auf der Grundlage von bis zum 31. Dezember 2026 erteilten Zulassungen gebaut wurden, sind im Addendum zu Kapitel 6.8 wiedergegeben."

"Bem. Kesselwagen, die unter diese Übergangsvorschrift fallen, dürfen wie folgt verwendet werden:

- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 1» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein.
- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 2» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein, müssen aber mit «TE 22» gekennzeichnet sein.
- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 3» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein, müs-

sen aber mit «TE 25» gekennzeichnet sein.

- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 4» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein.
- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 5» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein.
- Kesselwagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 6» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

1.6.3.67 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.4.55

1.6.4.71 [Die Änderung im ersten Satz der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im letzten Satz "Kennzeichnungen" ändern in:

"Kennzeichen".

[Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.4.72 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.5 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.5.1 Am Ende folgende Bemerkung hinzufügen:

"Bem. Wagen, die unter diese Übergangsvorschrift fallen, dürfen wie folgt verwendet werden:

- Wagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 4» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein.
- Wagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 5» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein.
- Wagen, die in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften mit «WE 6» gekennzeichnet werden müssen, müssen nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

Kapitel 2.1

2.1.5.7 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz h) "angebracht sein" ändern in:

"anzubringen".

Kapitel 2.2

2.2.1.1.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.9.1.7.1 Im neuen Absatz h) (ii) "2.2.9.1.7 a)" ändern in:

"2.2.9.1.7.1 a)".

Kapitel 3.2

3.2.1 Die Änderungsanweisung zur erläuternden Bemerkung zur Spalte (14) erhält folgenden Wortlaut:

"Die erläuternde Bemerkung zur Spalte (14) erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte (14) «Wagenausrüstung²⁾»

Diese Spalte enthält die mit den Buchstaben «WE» beginnenden alphanumerischen Codes für die gemäß Unterabschnitt 7.1.2.2 einzuhaltenden Sondervorschriften für die Wagenausrüstung.

²⁾ Siehe Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.62 und 1.6.5.1."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

Tabelle A

Die Änderungsanweisung im zweiten Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Zwischen den Spalten (13) und (15) eine neue Spalte "(14)" mit folgender Spaltenüberschrift einfügen:

"Wagenausrüstung²⁾

4.3.2,

7.1.2.2

(14)".

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

In der Änderungsanweisung im siebten Spiegelstrich "3121 und 3122" ändern in:

"3221 und 3222".

Tabelle B

In der Tabelle der neu aufzunehmenden Eintragungen, in der Zeile für "p-Fluoroanilin", in der Spalte "NHM-Code" "+++++" ändern in:

"29++++".

Kapitel 3.3

SV 681 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

P 200 Die grau hinterlegten Änderungsanweisungen streichen.

P 911 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"P 911 In Absatz (2), im ersten Satz vor "festgelegte Prüfung überprüft werden" einfügen:

"zugelassene oder".

[Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]

LP 906 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"LP 906 In Absatz (2), im ersten Satz vor "festgelegte Prüfung überprüft werden" einfügen:

"zugelassene oder".

[Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]

Kapitel 4.3

4.3.3.2.5 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.5.2 In der letzten Änderungsanweisung, im zweiten Spiegelstrich nach "(siehe Unterabschnitt 7.1.2.3)" einen Verweis auf eine neue Fußnote aufnehmen.

Die neue Fußnote erhält folgenden Wortlaut:

"¹⁶⁾ Siehe Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.62."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

6.8.3.2.1.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.8.3.2.1.2** [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- "und/oder" ändern in:
- "oder".
- [Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]
- 6.8.3.2.1.3** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2** "zur Beförderung" ändern in:
- "für die Beförderung".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.8.3.2.2.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2.4** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2.6** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2.6.1** [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.2.7** Im zweiten Unterabsatz die Unterteilung in zwei Spalten aufheben.
- [Die Änderung zum letzten Satz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- [Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]
- 6.8.3.2.2.8** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.2.9.2** Änderungsanweisung streichen.
- 6.8.3.2.15** Änderungsanweisung streichen.
- 6.8.4 b)**
- TE 22** Die eckigen Klammern streichen.
- TE 25** Die eckigen Klammern streichen.

Die zweite Änderungsanweisung zu Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

– Nach der Überschrift folgenden ersten Unterabsatz einfügen:

"Die Wanddicke der Tankböden muss erhöht werden oder es müssen andere Werkstoffe mit einem höheren Arbeitsaufnahmevermögen verwendet werden.""

[Referenzdokument: RID-26022-CE-SWG20-5a]

Die letzte Änderungsanweisung zu Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

– Im letzten Unterabsatz nach Absatz e) "Die in den Absätzen b), c) und d) angegebenen Wanddicken" ändern in:

"Die in den Absätzen b) und c) angegebenen Wanddicken".

– Nach dem letzten Unterabsatz folgende Bemerkung hinzufügen:

"Bem. Wenn der Wagen mit einer Ausrüstung geschützt ist, die Überpufferungen verhindert oder die Auswirkungen von Überpufferungen begrenzt und die der Sondervorschrift für die Wagenausrüstung WE 3 des Unterabschnitts 7.1.2.2 entsprechen, ist die Anwendung der Sondervorschriften TE 25 b) und TE 25 c) nicht erforderlich.""

[Referenzdokument: RID-26022-CE-SWG20-5a]

Kapitel 7.1

7.1.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"7.1.2.1 Bauvorschriften für Wagen¹⁾

¹⁾ Siehe Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.62 und 1.6.5.1."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

7.1.2.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Sondervorschriften für die Wagenausrüstung¹⁾
"

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

7.1.2.3 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Kennzeichnung von Wagen³⁾

³⁾ Siehe Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.62 und 1.6.5.1."

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

Kapitel 7.5

7.5.4 Die Änderungsanweisungen erhalten folgenden Wortlaut:

"7.5.4 Im zweiten Unterabsatz "oder solche mit Zetteln nach Muster 9, die Güter der UN-Nummer 2212, 2315, 2590, 3151, 3152 oder 3245 enthalten," ändern in:

"und solche, die gefährliche Güter enthalten, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (18) die Sondervorschrift CW 28 zugeordnet ist,".

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) durch Versandstücke, die nicht mit Zetteln nach Muster 6.1 oder 6.2 versehen sind, oder durch Versandstücke, die keine gefährlichen Güter enthalten, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (18) die Sondervorschrift CW 28 zugeordnet ist, oder".

[Referenzdokument: RID-26015-CE-SWG20-5a]

Im Dokument RID-26024-CE-SWG20-3 zusätzlich aufzunehmende Änderungen

Inhaltsverzeichnis

1.6.5 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.5 Wagen, ausgenommen Kesselwagen und Batteriewagen".

6.5.6.8 erhält folgenden Wortlaut:

"6.5.6.8 Innendruckprüfung (hydraulisch)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Nach der Zeile für **6.8.5.4** folgende Zeile einfügen:

"Addendum: Sondervorschriften TE 22 und TE 25, die bis zum 31. Dezember 2026 anwendbar waren und weiterhin für Kesselwagen anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2033 auf der Grundlage von bis zum 31. Dezember 2026 erteilten Bauartzulassungen gebaut wurden".

Folgende Zeilen einfügen.

"6.9.3.1 Begriffsbestimmungen

6.9.3.2 Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau

6.9.3.3 Auslegungskriterien

6.9.3.4 Werkstoffprüfung

6.9.3.5 Baumusterzulassung

6.9.3.6 Prüfung

6.9.3.7 Kennzeichnung".

"7.1.2 Hochrangige Sicherheitsziele".

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "***Straßenfahrzeug***" am Ende streichen:
", mit dem *gefährliche Güter* befördert werden".
[Referenzdokument: RID-26017-CE-SWG20-5a]

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 In Fußnote **45) (bisherige Fußnote 38)** "1. Januar 2025" ändern in:
"1. Januar 2027".
[Referenzdokumente: RID-26012-CE-SWG20-5b]

Kapitel 1.6

1.6.1.8 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.8 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.1.45 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.45 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.1.49 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.49 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.1.50 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.50 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.1.55 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.55 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.1.56 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.56 (gestrichen)".
[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

1.6.2.24 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.24 (gestrichen)".

[Referenzdokumente: RID-26018-CE-SWG20-5a + RID-26015-CE-SWG20-5a]

Kapitel 6.1

6.1.4.1.7 Im zweiten Satz "Auskleidungen" ändern in:

"Beschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.1.4.4.4 Im zweiten Satz "Auskleidungen" ändern in:

"Beschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.3.2.3.1 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.2.3.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.2.3.9 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende von Kapitel 6.8 folgendes Addendum aufnehmen:

"Addendum: Sondervorschriften TE 22 und TE 25, die bis zum 31. Dezember 2026 anwendbar waren und weiterhin für Kesselwagen anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2033 auf der Grundlage von bis zum 31. Dezember 2026 erteilten Bauartzulassungen gebaut wurden¹⁾

TE 22 Um bei einem Auflaufstoß oder Unfall das Schadensausmaß zu reduzieren, müssen Kesselwagen für Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden, und Gase sowie Batteriewagen eine Energie in Höhe von mindestens 800 kJ je Wagenende durch elastische oder plastische Verformung definierter Bauteile des Untergestells oder ähnliche Verfahren (z. B. Einsatz von Crashelementen) aufnehmen können. Die Ermittlung der Energieaufnahme bezieht sich auf einen Auflauf in einem geraden Gleis.

Die Energieaufnahme durch plastische Verformung darf erst bei Bedingungen erfolgen, die außerhalb des normalen Eisenbahnbetriebs (Auflaufgeschwindigkeit ist größer 12 km/h oder die Einzelpufferkraft ist größer als 1500 kN) liegen.

Bei der Energieaufnahme bis höchstens 800 kJ je Wagenende darf es zu keiner Krafteinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer sichtbaren, bleibenden Verformung des Tankkörpers führen kann.

Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn kollisionssichere Puffer (Energieverzehrelemente) gemäß Abschnitt 7 der Norm EN 15551:2009 + A1:2010 (Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer) verwendet werden und die Festigkeit der Wagenkästen dem Abschnitt 6.3 und dem Unterabschnitt 8.2.5.3 der Norm EN 12663-2:2010 (Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen) entspricht.

Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten für Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung, die mit Energieverzehrelementen ausgerüstet sind, deren Energieaufnahme mindestens 130 kJ je Wagenende beträgt, als erfüllt.

TE 25

Tankkörper von Kesselwagen müssen zur Verhinderung von Überpufferungen und Entgleisungen oder notfalls zur Begrenzung der Schäden bei Überpufferungen zusätzlich durch mindestens eine der nachfolgenden Maßnahmen geschützt sein.

Maßnahmen zur Verhinderung von Überpufferungen

a) Überpufferungsschutteinrichtung

Die Überpufferungsschutteinrichtung muss sicherstellen, dass die Untergestelle der Wagen auf der gleichen horizontalen Ebene verbleiben. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Überpufferungsschutteinrichtung darf den normalen Betrieb der Wagen nicht beeinträchtigen (z. B. Durchfahrt von Kurven, Berner Raum, Rangierer-Handgriff). Die Überpufferungsschutteinrichtung muss die freie Ausrichtung eines anderen mit einer Überpufferungsschutteinrichtung ausgerüsteten Wagens in einem Kurvenradius von 75 m ermöglichen.
- Die Überpufferungsschutteinrichtung darf die normale Funktion der Puffer nicht beeinträchtigen (elastische und plastische Verformung) (siehe auch Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 22).
- Die Überpufferungsschutteinrichtung muss unabhängig vom Lastzustand und dem Verschleißzustand der betroffenen Wagen funktionieren.
- Die Überpufferungsschutteinrichtung muss einer vertikalen Kraft (nach oben und nach unten) von 150 kN standhalten.
- Die Überpufferungsschutteinrichtung muss wirksam sein, unabhängig davon, ob der andere betroffene Wagen mit einer Überpufferungsschutteinrichtung ausgerüstet ist. Eine gegenseitige Behinderung von Überpufferungsschutteinrichtungen muss ausgeschlossen werden.
- Die Zunahme des Überhangs für die Befestigung der Überpufferungsschutteinrichtung muss geringer als 20 mm sein.
- Die Breite der Überpufferungsschutteinrichtung muss mindestens so groß sein wie die Breite des Puffertellers (ausgenommen an der Stelle des linken Trittbretts, wo die Überpufferungsschutteinrichtung den freien Raum des Rangierers nicht überschneiden darf, wobei

jedoch die maximale Breite des Puffers abgedeckt werden muss).

- Über jedem Puffer muss sich eine Überpufferungsschutteinrichtung befinden.
- Die Überpufferungsschutteinrichtung muss die Anbringung von Puffern, die in den Normen EN 12663-2:2010 Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen und EN 15551:2009 + A1:2010 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer vorgesehen sind, ermöglichen und darf für Wartungsarbeiten kein Hindernis darstellen.
- Die Überpufferungsschutteinrichtung muss so gebaut sein, dass die Gefahr der Penetration des Tankbodens bei einem Aufstoß nicht vergrößert wird.

Maßnahmen zur Begrenzung der Schäden durch Überpufferungen

- b) Erhöhung der Wanddicke der Tankböden oder Verwendung anderer Werkstoffe mit einem höheren Arbeitsaufnahmevermögen

Die Wanddicke der Tankböden muss in diesem Fall mindestens 12 mm betragen.

Bei Tanks zur Beförderung der Gase UN 1017 Chlor, UN 1749 Chlortrifluorid, UN 2189 Dichlorsilan, UN 2901 Bromchlorid und UN 3057 Trifluoracetylchlorid muss die Wanddicke der Böden in diesem Fall jedoch mindestens 18 mm betragen.

- c) Sandwich-Cover an den Tankböden

Wenn der Schutz aus einem Isolierungsaufbau (Sandwich-Cover) besteht, muss dieser den gesamten Bereich der Tankböden abdecken und ein spezifisches Arbeitsaufnahmevermögen von mindestens 22 kJ (entsprechend 6 mm Wanddicke) aufweisen, das entsprechend der in der Anlage B zur Norm EN 13094 «Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau» beschriebenen Methode bewertet wird. Wenn eine Korrosionsgefahr nicht durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, müssen Möglichkeiten zu einer Beurteilung der äußeren Wand der Tankböden, z. B. durch ein abnehmbares Cover, gegeben sein.

- d) Schutzschild an jedem Wagenende

Wenn ein Schutzschild an jedem Wagenende verwendet wird, gelten folgende Anforderungen:

- der Schutzschild muss die jeweilige Tankbreite in der jeweiligen Höhe abdecken. Die Breite des Schutzschildes muss darüber hinaus auf der gesamten Höhe des Schildes mindestens gleich groß sein wie der durch die Außenkanten der Pufferteller begrenzte Abstand;
- der Schutzschild muss in der Höhe, gemessen ab Oberkante Pufferbohle,

- entweder zwei Drittel des Tankdurchmessers abdecken
 - oder mindestens 900 mm abdecken und zusätzlich an der oberen Kante mit einer Fangvorrichtung für aufsteigende Puffer ausgerüstet sein;
 - der Schutzschild muss eine Wanddicke von mindestens 6 mm haben;
 - der Schutzschild und seine Befestigungspunkte müssen so beschaffen sein, dass die Möglichkeit einer Penetration der Tankböden durch den Schutzschild selbst minimiert wird.
- e) Schutzschild an jedem Ende von Wagen, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind

Wenn ein Schutzschild an jedem Wagenende verwendet wird, gelten folgende Anforderungen:

- der Schutzschild muss den Tankboden bis zu einer Höhe von mindestens 1100 mm, gemessen ab Oberkante Pufferbohle, abdecken, die Kupplungseinrichtungen müssen mit Wanderschutzeinrichtungen ausgerüstet sein, um ein unbeabsichtigtes Entkuppeln zu verhindern, und der Schutzschild muss auf der gesamten Höhe eine Breite von mindestens 1200 mm haben;
- der Schutzschild muss eine Wanddicke von mindestens 12 mm haben;
- der Schutzschild und seine Befestigungspunkte müssen so beschaffen sein, dass die Möglichkeit der Penetration der Tankböden durch den Schutzschild selbst minimiert wird.

Die in den Absätzen b), c) und d) angegebenen Wanddicken beziehen sich auf Bezugsstahl. Bei Verwendung anderer Werkstoffe muss außer bei der Verwendung von Baustahl die gleichwertige Dicke nach der Formel in Absatz 6.8.2.1.18 ermittelt werden. Dabei sind für R_m und A Minimalwerte nach Werkstoffnormen zu verwenden.

¹⁾ Siehe Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.62."

Die bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Sondervorschriften TE 22 und TE 25 sind folgenden Stoffen zugeordnet:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
1001	ACETYLEN, GELÖST	2		TE22
1005	AMMONIAK, WASSERFREI	2		TE22 TE25
1008	BORTRIFLUORID	2		TE22 TE25
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 20 % Butadienen	2		TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
1011	BUTAN	2		TE22
1012	BUTEN	2		TE22
1016	KOHLENMONOXID, VERDICHET	2		TE22 TE25
1017	CHLOR	2		TE22 TE25
1023	STADTGAS, VERDICHET	2		TE22 TE25
1026	DICYAN	2		TE22 TE25
1027	CYCLOPROPAN	2		TE22
1030	1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)	2		TE22
1032	DIMETHYLAMIN, WASSERFREI	2		TE22
1033	DIMETHYLETHER	2		TE22
1035	ETHAN	2		TE22
1036	ETHYLAMIN	2		TE22
1037	ETHYLCHLORID	2		TE22
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2		TE22
1039	ETHYLMETHYLETHER	2		TE22
1040	ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C	2		TE22 TE25
1041	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid	2		TE22
1048	BROMWASSERSTOFF, WASSERFREI	2		TE22 TE25
1049	WASSERSTOFF, VERDICHET	2		TE22
1050	CHLORWASSERSTOFF, WASSERFREI	2		TE22 TE25
1052	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI	8	I	TE22 TE25
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF	2		TE22 TE25
1055	ISOBUTEN	2		TE22
1060	METHYLACETYLEN UND PROPADIEN, GEMISCH, STABILISIERT (Gemisch P 1) (Gemisch P 2)	2		TE22
1061	METHYLAMIN, WASSERFREI	2		TE22
1062	METHYLBROMID mit höchstens 2 % Chlorpikrin	2		TE22 TE25
1063	METHYLCHLORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)	2		TE22
1064	METHYLMERCAPTAN	2		TE22 TE25
1067	DISTICKSTOFFTETROXID (STICKSTOFFDIOXID)	2		TE22
1071	ÖLGAS, VERDICHET	2		TE22 TE25
1075	PETROLEUMGASE, VERFLÜSSIGT	2		TE22
1076	PHOSGEN	2		TE22
1077	PROPEN	2		TE22
1079	SCHWEFELDIOXID	2		TE22 TE25
1081	TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT	2		TE22
1082	CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1113)	2		TE22 TE25
1083	TRIMETHYLAMIN, WASSERFREI	2		TE22
1085	VINYLBROMID, STABILISIERT	2		TE22
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT	2		TE22

UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Verpa-ckungs-gruppe	Sonder-vorschrif-ten
1087	VINYLMETHYLETHER, STABILISIERT	2		TE22
1092	ACROLEIN, STABILISIERT	6.1	I	TE22 TE25
1093	ACRYLNITRIL, STABILISIERT	3	I	TE22
1098	ALLYLALKOHOL	6.1	I	TE22
1099	ALLYLBROMID	3	I	TE22
1100	ALLYLCHLORID	3	I	TE22
1131	KOHLENSTOFFDISULFID	3	I	TE22
1135	ETHYLENCHLORHYDRIN	6.1	I	TE22
1143	CROTONALDEHYD oder CROTONALDEHYD, STABILISIERT	6.1	I	TE22
1163	DIMETHYLHYDRAZIN, ASYMMETRISCH	6.1	I	TE22
1182	ETHYLCHLORFORMIAT	6.1	I	TE22
1183	ETHYLDICHLORSILAN	4.3	I	TE22
1185	ETHYLENIMIN, STABILISIERT	6.1	I	TE22 TE25
1194	ETHYLNITRIT, LÖSUNG	3	I	TE22
1221	ISOPROPYLAMIN	3	I	TE22
1238	METHYLCHLORFORMIAT	6.1	I	TE22 TE25
1239	METHYLCHLORMETHYLETHER	6.1	I	TE22 TE25
1242	METHYLDICHLORSILAN	4.3	I	TE22
1244	METHYLHYDRAZIN	6.1	I	TE22 TE25
1251	METHYLVINYLKETON, STABILISIERT	6.1	I	TE22 TE25
1259	NICKELTETRACARBONYL	6.1	I	TE22 TE25
1295	TRICHLORSILAN	4.3	I	TE22
1297	TRIMETHYLAMIN, WÄSSERIGE LÖSUNG mit höchstens 50 Masse-% Trimethylamin	3	I	TE22
1380	PENTABORAN	4.2	I	TE22 TE25
1381	PHOSPHOR, WEISS oder GELB, UNTER WASSER oder IN LÖSUNG	4.2	I	TE22
1381	PHOSPHOR, WEISS oder GELB, TROCKEN	4.2	I	TE22
1407	CAESIUM	4.3	I	TE22
1423	RUBIDIUM	4.3	I	TE22
1510	TETRANITROMETHAN	6.1	I	TE22
1541	ACETONCYANHYDRIN, STABILISIERT	6.1	I	TE22
1553	ARSENSÄURE, FLÜSSIG	6.1	I	TE22
1556	ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G., anorganisch, einschließlich Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsen- sulfide, n.a.g.	6.1	I	TE22
1557	ARSENVERBINDUNG, FEST, N.A.G., anorganisch, ein- schließlich Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsensul- fide, n.a.g.	6.1	I	TE22
1560	ARSENTRICHLORID	6.1	I	TE22
1570	BRUCIN	6.1	I	TE22
1580	CHLORPIKRIN	6.1	I	TE22 TE25
1581	CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH mit mehr als 2 % Chlorkipkrin	2		TE22 TE25

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
1582	CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH	2		TE22 TE25
1583	CHLORPIKRIN, MISCHUNG, N.A.G.	6.1	I	TE22
1595	DIMETHYLSULFAT	6.1	I	TE22
1601	DESINFektionsMITTEL, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
1602	FARBSTOFF, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G. oder FARBSTOFFZWISCHENPRODUKT, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
1605	ETHYLENDIBROMID	6.1	I	TE22
1612	HEXAETHYLTETRAPHOSPHAT UND VERDICHTETES GAS, GEMISCH	2		TE22 TE25
1613	CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG (CYANWASSERSTOFFSÄURE, WÄSSERIGE LÖSUNG) mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff	6.1	I	TE22 TE25
1647	METHYLBROMID UND ETHYLENDIBROMID, MISCHUNG, FLÜSSIG	6.1	I	TE22
1649	ANTI-KLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF	6.1	I	TE22
1655	NICOTINVERBINDUNG, FEST, N.A.G. oder NICOTINZUBEREITUNG, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
1670	PERCHLORMETHYLMERCAPTAN	6.1	I	TE22
1672	PHENYLCARBYLAMINCHLORID	6.1	I	TE22
1693	STOFF ZUR HERSTELLUNG VON TRÄNENGASEN, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
1694	BROMBENZYL CYANIDE, FLÜSSIG	6.1	I	TE22
1695	CHLORACETON, STABILISIERT	6.1	I	TE22
1699	DIPHENYLCHLORARSIN, FLÜSSIG	6.1	I	TE22
1722	ALLYLCHLORFORMIAT	6.1	I	TE22
1739	BENZYLCHLORFORMIAT	8	I	TE22
1744	BROM oder BROM, LÖSUNG	8	I	TE22 TE25
1745	BROMPENTAFLUORID	5.1	I	TE22
1746	BROMTRIFLUORID	5.1	I	TE22
1749	CHLORTRIFLUORID	2		TE22 TE25
1752	CHLORACETYLCHLORID	6.1	I	TE22
1754	CHLORSULFONSÄURE mit oder ohne Schwefeltrioxid	8	I	TE22
1758	CHROMOXYCHLORID	8	I	TE22
1759	ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
1760	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
1777	FLUORSULFONSÄURE	8	I	TE22
1786	FLUORWASSERSTOFFSÄURE UND SCHWEFELSÄURE, MISCHUNG	8	I	TE22
1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff	8	I	TE22 TE25
1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 60 % Fluorwasserstoff, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff	8	I	TE22
1796	NITRIERSÄUREMISCHUNG mit mehr als 50 % Salpetersäure	8	I	TE22
1809	PHOSPHORTRICHLORID	6.1	I	TE22
1810	PHOSPHOROXYCHLORID	6.1	I	TE22
1826	ABFALLNITRIERSÄUREMISCHUNG mit mehr als 50 % Salpetersäure	8	I	TE22
1828	SCHWEFELCHLORIDE	8	I	TE22
1829	SCHWEFELTRIOXID, STABILISIERT	8	I	TE22
1831	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND	8	I	TE22
1834	SULFURYLCHLORID	6.1	I	TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
1836	THIONYLCHLORID	8	I	TE22
1838	TITANTETRACHLORID	6.1	I	TE22
1859	SILICIUMTETRAFLUORID	2		TE22 TE25
1860	VINYLFLUORID, STABILISIERT	2		TE22
1889	CYANBROMID	6.1	I	TE22
1892	ETHYLDICHLORARSIN	6.1	I	TE22
1903	DESINFektionsMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.	8	I	TE22
1912	METHYLCHLORID UND DICHLORMETHAN, GEMISCH	2		TE22
1921	PROPYLENIMIN, STABILISIERT	3	I	TE22 TE25
1928	METHYLMAGNESIUMBROMID IN ETHYLETHER	4.3	I	TE22
1935	CYANID, LÖSUNG, N.A.G.	6.1	I	TE22
1953	VERDICHtetES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22 TE25
1954	VERDICHtetES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22
1955	VERDICHtetES GAS, GIFTIG, N.A.G.	2		TE22 TE25
1957	DEUTERIUM, VERDICHtet	2		TE22
1959	1,1-DIFLUORETHYLEN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1132a)	2		TE22
1961	ETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2		TE22
1962	ETHYLEN	2		TE22
1964	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERDICHtet, N.A.G.	2		TE22
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)	2		TE22
1966	WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2		TE22
1967	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, GIFTIG, N.A.G.	2		TE22 TE25
1969	ISOBUTAN	2		TE22
1971	METHAN, VERDICHtet oder ERDGAS, VERDICHtet, mit hohem Methangehalt	2		TE22
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt	2		TE22
1978	PROPAN	2		TE22
1986	ALKOHOLE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	3	I	TE22
1988	ALDEHYDE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	3	I	TE22
1991	CHLOROPREN, STABILISIERT	3	I	TE22
1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	3	I	TE22
1994	EISENPENTACARBONYL	6.1	I	TE22 TE25
2024	QUECKSILBERVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
2026	PHENYLQUECKSILBERVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	I	TE22
2030	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	I	TE22
2031	SALPETERSÄURE, andere als rotrauchende, mit mehr als 70 % Säure	8	I	TE22
2032	SALPETERSÄURE, ROTRAUCHEND	8	I	TE22
2034	WASSERSTOFF UND METHAN, GEMISCH, VERDICHtet	2		TE22
2035	1,1,1-TRIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 143a)	2		TE22
2044	2,2-DIMETHYLPROPAN	2		TE22

UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Verpa-ckungs-gruppe	Sonder-vorschrif-ten
2054	MORPHOLIN	8	I	TE22
2189	DICHLORSILAN	2		TE22 TE25
2191	SULFURYLFLUORID	2		TE22 TE25
2197	IODWASSERSTOFF, WASSERFREI	2		TE22 TE25
2200	PROPADIEN, STABILISIERT	2		TE22
2203	SILICIUMWASSERSTOFF (SILAN)	2		TE22
2204	CARBONYLSULFID	2		TE22 TE25
2232	2-CHLORETHANAL	6.1	I	TE22
2240	CHROMSCHWEFELSÄURE	8	I	TE22
2295	METHYLCHLORACETAT	6.1	I	TE22
2317	NATRIUMKUPFER(I)CYANID, LÖSUNG	6.1	I	TE22
2334	ALLYLAMIN	6.1	I	TE22
2336	ALLYLFORMIAT	3	I	TE22
2337	PHENYLMERCAPTAN	6.1	I	TE22
2382	DIMETHYLHYDRAZIN, SYMMETRISCH	6.1	I	TE22
2401	PIPERIDIN	8	I	TE22
2417	CARBONYLFLUORID	2		TE22 TE25
2419	BROMTRIFLUORETHYLEN	2		TE22
2420	HEXAFLUORACETON	2		TE22 TE25
2430	ALKYLPHENOLE, FEST, N.A.G. (einschließlich C ₂ -C ₁₂ -Homologe)	8	I	TE22
2438	TRIMETHYLACETYLCHLORID	6.1	I	TE22
2444	VANADIUMTETRACHLORID	8	I	TE22
2447	PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN	4.2	I	TE22
2452	ETHYLACETYLEN, STABILISIERT	2		TE22
2453	ETHYLFLUORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 161)	2		TE22
2454	METHYLFLUORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 41)	2		TE22
2474	THIOPHOSGEN	6.1	I	TE22
2477	METHYLISOTHIOCYANAT	6.1	I	TE22
2480	METHYLISOCYANAT	6.1	I	TE22 TE25
2481	ETHYLISOCYANAT	6.1	I	TE22 TE25
2482	n-PROPYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2483	ISOPROPYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2484	tert-BUTYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2485	n-BUTYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2486	ISOBUTYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2487	PHENYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2488	CYCLOHEXYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2495	IODPENTAFLUORID	5.1	I	TE22
2517	1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 142b)	2		TE22
2521	DIKETEN, STABILISIERT	6.1	I	TE22
2558	EPIBROMHYDRIN	6.1	I	TE22
2570	CADMIUMVERBINDUNG	6.1	I	TE22
2588	PESTIZID, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
2601	CYCLOBUTAN	2		TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
2604	BORTRIFLUORIDDIETHYLETHERAT	8	I	TE22
2605	METHOXYMETHYLISOCYANAT	6.1	I	TE22
2606	METHYLORTHOSILICAT	6.1	I	TE22
2630	SELENATE oder SELENITE	6.1	I	TE22
2642	FLUORESSIGSÄURE	6.1	I	TE22
2644	METHYLIODID	6.1	I	TE22
2646	HEXACHLORCYCLOPENTADIEN	6.1	I	TE22
2668	CHLORACETONITRIL	6.1	I	TE22
2692	BORTRIBROMID	8	I	TE22
2699	TRIFLUORESSIGSÄURE	8	I	TE22
2733	AMINE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	3	I	TE22
2734	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	8	I	TE22
2735	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.	8	I	TE22
2740	n-PROPYLCHLORFORMIAT	6.1	I	TE22
2757	CARBAMAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2758	CARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2759	ARSENHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2760	ARSENHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2761	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2762	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2763	TRIAZIN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2764	TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2771	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2772	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2775	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2776	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2777	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2778	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2779	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2780	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2781	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2782	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2783	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2784	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2786	ORGANOZINN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
2787	ORGANOZINN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
2788	ORGANISCHE ZINNVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
2801	FARBSTOFF, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. oder FARBSTOFFZWISCHENPRODUKT, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.	8	I	TE22
2810	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	6.1	I	TE22
2811	GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	6.1	I	TE22
2813	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, N.A.G.	4.3	I	TE22
2845	PYROPHORER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	4.2	I	TE22 TE25
2870	ALUMINIUMBORHYDRID	4.2	I	TE22 TE25
2879	SELENOXYCHLORID	8	I	TE22
2901	BROMCHLORID	2		TE22 TE25
2902	PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
2903	PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
2920	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	8	I	TE22
2921	ÄTZENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	8	I	TE22
2922	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	8	I	TE22
2923	ÄTZENDER FESTER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	8	I	TE22
2924	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	3	I	TE22
2927	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	6.1	I	TE22
2929	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	6.1	I	TE22
2965	BORTRIFLUORIDDIMETHYLETHERAT	4.3	I	TE22
2983	ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG mit höchstens 30 % Ethylenoxid	3	I	TE22
2988	CHLORSILANE, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	4.3	I	TE22
2991	CARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
2992	CARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
2993	ARSENHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
2994	ARSENHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
2995	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
2996	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
2997	TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
2998	TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3005	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3006	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3009	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3010	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
3011	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3012	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3013	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3014	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3015	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3016	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3017	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3018	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3019	ORGANOZINN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3020	ORGANOZINN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3021	PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G., Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
3023	2-METHYL-2-HEPTANTHIOL	6.1	I	TE22
3024	CUMARIN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
3025	CUMARIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3026	CUMARIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3027	CUMARIN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
3057	TRIFLUORACETYLCHLORID	2		TE22 TE25
3079	METHACRYLNITRIL, STABILISIERT	6.1	I	TE22
3083	PERCHLORYLFLUORID	2		TE22 TE25
3084	ÄTZENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G.	8	I	TE22
3086	GIFTIGER FESTER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3093	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G.	8	I	TE22
3094	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.	8	I	TE22
3096	ÄTZENDER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.	8	I	TE22
3122	GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3123	GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3124	GIFTIGER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3125	GIFTIGER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3129	MIT WASSER REAGIERENDER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	4.3	I	TE22

UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Verpa-ckungs-gruppe	Sonder-vorschrif-ten
3130	MIT WASSER REAGIERENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	4.3	I	TE22
3131	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	4.3	I	TE22
3138	ETHYLEN, ACETYLEN UND PROPYLEN, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen	2		TE22
3140	ALKALOIDE, FLÜSSIG, N.A.G. oder ALKALOIDSALZE, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3142	DESINFektionsMITTEL, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3143	FARBSTOFF, FEST, GIFTIG, N.A.G. oder FARBSTOFF-ZWISCHENPRODUKT, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3144	NICOTINVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G. oder NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3145	ALKYLPHENOLE, FLÜSSIG, N.A.G. (einschließlich C ₂ -C ₁₂ -Homologe)	8	I	TE22
3146	ORGANISCHE ZINNVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3147	FARBSTOFF, FEST, ÄTZEND, N.A.G. oder FARBSTOFFZWISCHENPRODUKT, FEST, ÄTZEND, N.A.G.	8	I	TE22
3148	MIT WASSER REAGIERENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	4.3	I	TE22
3153	PERFLUOR(METHYL-VINYL-ETHER)	2		TE22
3154	PERFLUOR(ETHYL-VINYL-ETHER)	2		TE22
3160	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22 TE25
3161	VERFLÜSSIGTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22
3162	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, N.A.G.	2		TE22 TE25
3172	TOXINE, GEWONNEN AUS LEBENDEN ORGANISMEN, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3194	PYROPHORER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	4.2	I	TE22 TE25
3246	METHANSULFONYLCHLORID	6.1	I	TE22
3252	DIFLUORMETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 32)	2		TE22
3259	AMINE, FEST, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, FEST, ÄTZEND, N.A.G.	8	I	TE22
3261	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3262	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3263	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3265	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3267	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	8	I	TE22
3273	NITRILE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	3	I	TE22
3275	NITRILE, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	6.1	I	TE22
3276	NITRILE, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
3278	ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3279	ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	6.1	I	TE22
3280	ORGANISCHE ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3281	METALLCARBONYLE, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3282	METALLORGANISCHE VERBINDUNG, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3283	SELENVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3284	TELLURVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3285	VANADIUMVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3286	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	3	I	TE22
3287	GIFTIGER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	6.1	I	TE22
3288	GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	6.1	I	TE22
3289	GIFTIGER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3290	GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	6.1	I	TE22
3294	CYANWASSERSTOFF, LÖSUNG IN ALKOHOL mit höchstens 45 % Cyanwasserstoff	6.1	I	TE22 TE25
3300	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 87 % Ethylenoxid	2		TE22 TE25
3301	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	8	I	TE22
3303	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3304	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3305	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3306	VERDICHTETES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3307	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3308	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3309	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3310	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.	2		TE22 TE25
3312	GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22
3318	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 bei 15 °C, mit mehr als 50 % Ammoniak	2		TE22 TE25
3345	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22
3346	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
3347	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3348	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3349	PYRETHROID-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	I	TE22

UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Verpa-ckungs-gruppe	Sonder-vorschrif-ten
3350	PYRETHROID-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	3	I	TE22
3351	PYRETHROID-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	6.1	I	TE22
3352	PYRETHROID-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	6.1	I	TE22
3354	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22
3355	INSEKTENBEKÄMPFUNGSMITTEL, GASFÖRMIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		TE22 TE25
3381	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3382	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3383	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3384	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3385	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3386	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3387	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3388	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3389	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3390	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3391	PYROPHORER METALLORGANISCHER FESTER STOFF	4.2	I	TE22 TE25
3392	PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF	4.2	I	TE22 TE25
3393	PYROPHORER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND	4.2	I	TE22 TE25

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Sondervorschriften
3394	PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND	4.2	I	TE22 TE25
3395	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF	4.3	I	TE22
3396	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR	4.3	I	TE22
3397	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG	4.3	I	TE22
3398	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF	4.3	I	TE22
3399	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR	4.3	I	TE22
3413	KALIUMCYANID, LÖSUNG	6.1	I	TE22
3414	NATRIUMCYANID, LÖSUNG	6.1	I	TE22
3423	TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, FEST	6.1	I	TE22
3439	NITRILE, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3440	SELENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3448	STOFF ZUR HERSTELLUNG VON TRÄNENGASEN, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3449	BROMBENZYL CYANIDE, FEST	6.1	I	TE22
3450	DIPHENYLCHLORARSIN, FEST	6.1	I	TE22
3462	TOXINE, GEWONNEN AUS LEBENDEN ORGANISMEN, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3464	ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3465	ORGANISCHE ARSENVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3466	METALLCARBONYLE, FEST, N.A.G.	6.1	I	TE22
3467	METALLORGANISCHE VERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	I	TE22
3469	FARBE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)	3	I	TE22
3483	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR	6.1	I	TE22
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	I	TE22
3488	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3489	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22
3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	I	TE22 TE25
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	I	TE22

UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Verpa-ckungs-gruppe	Sonder-vorschrif-ten
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	I	TE22
3553	DISILAN	2		TE22
3560	TETRAMETHYLAMMONIUM-HYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammonium-hydroxid	6.1	I	TE22

[Referenzdokument: RID-26011-CE-SWG20-5a]

Anlage II**Von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorgeschlagene Auslegung, die auf der Website der OTIF veröffentlicht werden soll**

"Anwendung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.19 des RID 2027 in Bezug auf die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) (ii) und (iii) oder l) (ii) und (iii)

Interpretation: Sind Acetylenflaschen nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) (ii) und (iii) oder l) (ii) und (iii) gekennzeichnet, können aber auf der Flaschenschulter oder auf einem Halsring gekennzeichnet werden, so ist die Kennzeichnung bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung der Flasche vorzunehmen. Die Beförderung von Acetylenflaschen ohne diese Kennzeichnungen ist bis zu ihrer nächsten wiederkehrenden Prüfung zugelassen."

Liste de participation
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
List of participants

I. États parties au RID/RID-Vertragsstaaten/RID Contracting States

Allemagne/Deutschland/Germany

Ms Linda **Rathje-Unger**
 Mr Frank **Jochems**

Autriche/Österreich/Austria

Mr Othmar **Krammer**

Belgique/Belgien/Belgium

Ms Caroline **Bailleux**

Danemark/Dänemark/Denmark

Ms Bolette **Daugaard**

Espagne/Spainien/Spain

Mr Luis **del Prado Arévalo**

Finlande/Finnland/Finland

Ms Anu **Häkkinen**

France/Frankreich/France

Mr Jean-Michel **Piquion**

Géorgie/Georgien/Georgia

Mr Kakhaber **Tkhinvaleli**
 Ms Nino **Asatiani**

Italie/Italien/Italy

Mr David **Diafani**
 Mr Francesco **Traina**

Luxembourg/Luxemburg/Luxembourg

Ms Valeria **Palumbo**

Pays-Bas/Niederlande/Netherlands

Ms Sam **van de Snepscheut**

Ms Nanja **Smets**

République tchèque/Tschechische Republik/Czech Republic

Mr Luboš **Knížek**

Royaume-Uni/Vereinigtes Königreich/United Kingdom

Ms Patricia **Findlay**

Mr Arne **Bale**

Mr Alastair **Goodall**

Serbie/Serbien/Serbia

Mr Bojan **Miljković**

Ms Ivana **Bozić**

Suède/Schweden/Sweden

Mr Henric **Strömberg**

Suisse/Schweiz/Switzerland

Ms Ingrid **Hincapié Olaya**

Türkiye

Mr Umut Cemal **Deniz**

Ms Anil **Ozgun**

II. Organisations internationales gouvernementales/ Internationale Regierungsorganisationen/International governmental organisations

Union européenne/Europäische Union/European Union

Commission européenne/Europäische Kommission/European Commission

Mr Roberto **Ferravante**

Agence de l'Union européenne pour les chemins de fer/Eisenbahnagentur der Europäischen Union/European Union Agency for Railways (ERA)

Mr Emmanuel **Ruffin**

III. Organisations internationales non gouvernementales Internationale Nichtregierungsorganisationen International non-governmental organisations

UIC

Mr Joost **Overdijkink**

UIP

Mr Rainer **Kogelheide**

Mr Oliver **Behrens**

Mr Philippe **Laluc**

IV. Secrétariat/Sekretariat/Secretariat

Mr Aleksandr **Kuzmenko**

Mr Jochen **Conrad**

Ms Katarina **Burkhard**

V. Interprètes/Dolmetscher/Interpreters

Ms Joana **Meenken** (OTIF)

Mr David **Ashman** (OTIF)

Mr Werner **Küpper**
